



Verband Deutscher Untersuchungslaboratorien e.V.

**An die
Mitglieder des vdu**

=====

Schiffgraben 36
30175 Hannover
Tel.: 0511 8505-346
Fax: 0511 8505-268
E-Mail: vdu@vdu-online.de
Internet: www.vdu-online.de
unser Zeichen: 2025-03-06_RS_10_KG CS

2025-03-04

Abfall – Novelle der Gewerbeabfallverordnung – EU-Parlament und Rat der EU einigen sich auf Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

am **1. Juli 2026** soll eine „**Verordnung zur Stärkung der Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen**“ in Kraft treten. Diese wurde bereits am 27. November 2024 von der Bundesregierung beschlossen.

Die Verordnung beinhaltet u.a. folgende Änderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) (Art. 1):

Erweiterter Anwendungsbereich (§ 1 Absatz 2 GewAbfV):

Neben **Erzeugern und Besitzern von gewerblichem Siedlungsabfall und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen** sowie **Betreibern von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen** sollen nun auch **Anlagen zur energetischen Verwertung** wie bspw. Müllverbrennungsanlagen oder Müllheizkraftwerke unter den Anwendungsbereich fallen.

Pflicht zur getrennten Sammlung (§ 3 Absatz 2 GewAbfV):

Die bereits bestehenden Ausnahmegründe für die gemischte Abfallsammlung (technische Unmöglichkeit und wirtschaftliche Unzumutbarkeit) sollen verschärft und konkretisiert werden:

- **Technische Unmöglichkeit:** Die technische Unmöglichkeit ist derzeit erfüllt, wenn zur Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht genug Platz vorhanden ist, oder die öffentlich zugänglichen Entsorgungsstellen von einer Vielzahl von Personen genutzt werden. Die Novelle verlangt von Besitzern oder Erzeugern den Nachweis, dass

die Möglichkeiten der getrennten Sammlung **geprüft und ausgeschlossen** wurden. Die unbegründete Behauptung soll nicht mehr ausreichen.

- **Wirtschaftliche Unzumutbarkeit:** Wirtschaftlich unzumutbar bedeutet aktuell, dass die Kosten für die getrennte Sammlung, insbesondere aufgrund einer „sehr geringen“ Menge der jeweiligen Abfallfraktion, nicht im Verhältnis zu den Kosten für die gemischte Sammlung sowie die anschließende Vorbehandlung stehen. Hierzu soll nun klargestellt werden, dass eine „geringe Menge“ anzunehmen ist, wenn die Menge der jeweiligen Abfallart pro Woche gewöhnlich weniger als 10 Kilogramm beträgt.

Dokumentationspflichten und standardisierte Formblätter (§ 3 Absatz 3 GewAbfV):

Die Erfüllung der Sammlungs- und Verwertungspflichten sollen künftig durch **standardisierte Formblätter** dokumentiert werden. Diese sind in **Anlage 1 der Verordnung zu finden** und sollen elektronisch eingereicht werden können.

Überwachung durch die zuständige Kontrollbehörde (§3a GewAbfV):

Die Kontrollbehörde soll eine Liste aller Erzeuger gewerblicher Siedlungsabfälle erstellen und jährlich bei mindestens zehn Betrieben pro 100.000 Einwohner in ihrem Zuständigkeitsbereich stichprobenmäßige Kontrollen durchführen, wobei mindestens die Hälfte Vor-Ort-Kontrollen sind.

Erfassungspflicht bei Bau- und Abbruchabfällen (§8 GewAbfV):

Die **getrennte Erfassungspflicht soll auf bestimmte Bau- und Abbruchabfälle erweitert werden**. So soll Dämmmaterial z.B. nach Stein- und Glaswolle sowie sonstigen Materialien unterteilt werden. Ausnahmen sind bei unter einem Kubikmeter Abfall pro Bau- oder Abbruchmaßnahme möglich.

Kennzeichnungspflichten von Abfallbehältern (§9a GewAbfV):

Zukünftig sollen **alle Abfallbehälter eindeutig mit der jeweiligen Abfallfraktion** (Papier, Kunststoffe, Metalle, usw.) **und mindestens in deutscher Sprache zu beschriftet werden**. Gemischte Abfälle sollen ebenfalls beschriftet werden, indem die darin nicht zugelassenen Abfallarten ausgewiesen werden.

Die Verordnung soll Ende März 2025 im Bundesrat beraten werden. Die neu gewählte Bundesregierung und der Bundestag werden sich anschließend mit der Verordnung befassen, bevor sie voraussichtlich im Sommer 2025 beschlossen werden kann.

Hintergrund:

Die GewAbfV von 2017 setzt die EU-Abfallrahmenrichtlinie in nationales Recht um. Die EU-Abfallrahmenrichtlinie definiert den Rechtsrahmen für die Abfallbewirtschaftung in der EU und legt u.a. eine fünfstufige Abfallhierarchie (Vermeidung, Wiederverwendung, Recycling, Verwertung, Beseitigung) fest. Daneben enthält sie Vorschriften zur Abfallvermeidung, zur Errichtung von Recyclingquoten und zur Einführung von Abfallbewirtschaftungsplänen. Ziel ist die Minimierung von Umwelt- und Gesundheitsrisiken sowie die Förderung der Kreislaufwirtschaft.

EU-Parlament und Rat einigen sich auf Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie

Am 19. Februar 2025 haben das EU-Parlament und der Rat der EU eine **vorläufige Einigung zur Überarbeitung der EU-Abfallrahmenrichtlinie** erzielt.

Die überarbeitete Richtlinie soll besonders **Lebensmittel- und Textilabfälle reduzieren**. Beispielsweise sollen die Mitgliedsstaaten **eigene Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) für Textil- und Schuhezeugnisse** etablieren. Mit Blick auf die **Reduzierung der Lebensmittelverschwendung entlang der Produktions- und Lieferketten** wird z. B. das Ziel festgesetzt, die Lebensmittelverschwendung bei der Verarbeitung und Herstellung bis Ende 2030 um zehn Prozent gegenüber dem Zeitraum 2021 bis 2023 zu verringern.

Im weiteren Verlauf müssen EU-Parlament und Rat die überarbeitete Richtlinie förmlich annehmen, bevor sie 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft tritt.

Weiterführende Informationen:

- Verordnung zur Stärkung der Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen:
<https://dserver.bundestag.de/brd/2025/0060-25.pdf>
- Pressemitteilung der EU-Kommission:
https://germany.representation.ec.europa.eu/news/weniger-lebensmittelverschwendung-und-textilabfalle-parlament-und-eu-staaten-einigen-sich-auf-2025-02-19_de



Verband Deutscher Untersuchungslaboratorien e.V.

- Pressemitteilung des Rates der EU:
<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2025/02/19/council-and-parliament-agree-to-reduce-food-waste-and-set-new-rules-on-waste-textile/>
- Pressemitteilung des EU-Parlaments:
<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20250217IPR26975/deal-on-new-eu-rules-to-reduce-textile-and-food-waste>
- EU-Abfallrahmenrichtlinie:
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008L0098>

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Gördes

Claudia Steinbrück